

CUMÜN DA SCUOL



Polizeigesetz

INHALT

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich und Zweck	1
Zuständigkeit	2
Identität und Ausweispflicht	3
Hilfeleistung an die Polizei	4
Behinderung der Polizeiarbeit	5
II. Besondere Bestimmungen	
A. Öffentlicher Grund	
Benützung von öffentlichem Grund	6
Störungen durch Ansammlungen von Personen	7
Konsum von Suchtmitteln	8
Wegweisung oder Fernhaltung	9
Verunreinigungen	10
Campieren	11
B. Benehmen im Allgemeinen	
Unanständiges Benehmen	12
Ortsbild- und Landschaftsschutz	13
C. Störungen und Emissionen aller Art	
Störungen im Allgemeinen	14
Feuer machen	15
Knallkörper, Feuerwerk, andere pyrotechnische Gegenstände und Himmelslaternen	16
Lärm	17
Arbeiten im allgemeinen	18
Feld- und Gartenarbeiten	19
Motorfahrzeuge	20
Spiel, Unterhaltung und Sport	21
Massnahmen bei Verstössen	22
D. Jugendschutzmassnahmen	
Alkohol- und Nikotinkonsum	23

E. Öffentliche Sicherheit	
Prinzip	25
Schiessen	26
Sprengen	27
Schneeräumung	28
Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Einrichtungen	29
Signalisation von Gefahren	30
Stacheldraht und Zäune	31
F. Vorschriften betreffend Tiere	
Prinzip	32
Hunde	33
Katzen	34
G. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften	
Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes	35
Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes	35a
Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge	36
H. Vorschriften betr. Umwelt	
Wildruhezonen	37
Befahren von Wiesen, Weiden und Wald	38
III. Strafbestimmungen, Verfahrenskosten, Schlussbestimmungen	
Strafbestimmungen	39
Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren	40
Ordnungsbussenverfahren	41
Verfahrenskosten	42
Vollzug	43
Rechtsmittel	44
Wiederherstellung	45
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	46
Sprache	47

Anhang: Änderungstabelle; im Text sind die Änderungen mit einem Stern (*) bezeichnet

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz regelt die Sicherheit von Personen und Eigentum und soll die Ruhe und die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Scuol aufrecht erhalten. Sie ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, soweit dies Sache der Gemeinde ist.
- 2 Die übergeordnete Gesetzgebung (eidgenössisch und kantonal) bleibt vorbehalten.
- 3 Vorbehalten sind ferner andere Gesetze und Bestimmungen des kommunalen Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen. *
- 2 ... *
- 3 ... *
- 4 ... *

Art. 3 Identität und Ausweispflicht

- 1 In begründeten Fällen sind die Gemeindepolizisten wie auch andere Organe mit offizieller Polizeifunktion ermächtigt, die Identität einer Person festzustellen. Sie müssen sich dabei unaufgefordert ausweisen.

Art. 4 Hilfeleistung an die Polizei

- 1 Auf Verlangen muss jedermann die Polizei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen, um Verbrechen und Zuwiderhandlungen zu verhindern, Personen festzunehmen, Beweismittel an Ort zu sichern, Verletzten zu helfen und Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Für Schäden, welche aus solchen Hilfeleistungen entstehen, ist die Gemeinde verantwortlich.

Art. 5 Behinderung der Polizeiarbeit

- 1 Die Behinderung oder Störung der Polizeiarbeit ist strafbar. Bestraft werden auch Personen, die sich in irgendeiner Weise gegen den Befehl eines Polizisten einsetzen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Öffentlicher Grund

Art. 6 Benützung von öffentlichem Grund

- 1 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für
 - a) Kundgebungen, Umzüge und Festanlässe
 - b) das Aufstellen von Informations- und Werbeeinrichtungen
 - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken
 - d) Werbung für Organisationen mit oder ohne kommerzielle Absicht (Anbieten von Dienstleistungen oder Mitgliederwerbung)
 - e) Strassenkunst, Strassenmusik oder Gesang

- 2 Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.
- 3 Anschläge und Plakate auf öffentlichem Grund sind nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt.
- 4 Plakate und Publikationen, welche gegen Sitte und Moral verstossen, sind verboten.

Art. 7 Störungen durch Ansammlungen von Personen

- 1 Ansammlungen von Personen im öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Raum dürfen aufgelöst werden, wenn der Publikums- oder Fahrzeugverkehr in unzumutbarer Weise behindert wird, erheblicher Lärm oder Verunreinigungen produziert werden, wenn Störungen anderer Art vorkommen oder Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.
- 2 Beim Entscheid über die Auflösung der Ansammlung sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und gegen die Interessen an der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung abzuwägen.
- 3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Regelung für Wegweisung oder Fernhaltung gemäss Artikel 9.

Art. 8 Konsum von Suchtmitteln

- 1 Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in dem Publikum zugänglichen Treppenhäusern, Durchgängen, Strassen und Plätzen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen allgemein verbieten. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 2 Die Gemeinde kann bei besonderen Verhältnissen und bei Vorliegen wichtiger Gründe zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 Wegweisung oder Fernhaltung

- 1 Die Polizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum oder von öffentlichen Durchgängen auf Privatgrund wegweisen oder fernhalten, zum Beispiel
 - a) wenn sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen
 - b) wenn sie sich im Sinne des nachstehenden Artikel 12 unanständig benehmen
 - c) wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören

- 2 Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden. Die Fernhaltung kann schriftlich für eine Zeitdauer von längstens 14 Tagen verfügt werden. Die Polizei informiert die weggewiesene oder ferngehaltene Person über
 - a) den Grund und die Dauer der Wegweisung oder Fernhaltung
 - b) den räumlichen Bereich, für den die Wegweisung oder Fernhaltung gilt
 - c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereichs
 - d) die Folgen bei Missachtung der amtlichen Verfügung
 - e) mögliche Rechtsmittel

Art. 10 Verunreinigungen

- 1 Es ist verboten
 - a) feste Gegenstände und Flüssigkeiten auf die Strasse zu werfen bzw. zu schütten
 - b) Teppiche, Möbel und dergleichen an Orten und auf eine Weise zu reinigen, dass Drittpersonen dadurch belästigt werden

- 2 Wer die Strassen ausserhalb des Siedlungsgebietes verschmutzt, zum Beispiel durch Mist oder Erde, muss sie reinigen.

- 3 Wer die Strassen im Siedlungsgebiet verschmutzt, zum Beispiel durch Mist, Erde oder Pferdeäpfel, muss sie noch am selben Tag reinigen.

Art. 11 Campieren *

- 1 Das Campieren in Zelten, Wohnmobilen etc. sowie das ständige Stationieren unbewohnter Wohnwagen und Wohnmobile ist ausserhalb der Bauzone sowie generell auf öffentlichem Grund untersagt.
- 2 Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren ausdrücklich bezeichneten Standorte. Die Gemeinde kann überdies auf Gesuch im Einzelfall (zum Beispiel für die Durchführung von organisierten Zeltlagern) Ausnahmen bewilligen.

B. Benehmen im Allgemeinen

Art. 12 Unanständiges Benehmen

- 1 Jegliches unanständige Benehmen auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichen privatem Grund ist untersagt.
- 2 Es ist insbesondere verboten:
 - a) privates und öffentliches Eigentum wie Grundstücke, Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Spielgeräte, Bänke, Brunnen, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen, Blumentröge, Dekorationen und dergleichen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern oder zu entfernen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
 - b) Abfälle aller Art auf öffentlichen oder privaten Grund zu werfen bzw. dort zurückzulassen, insbesondere auch Zigarettenstummel, Büchsen, Flaschen und Verpackungen aller Art
 - c) Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren

- d) Passanten und Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören, in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden oder in ihrem Sicherheitsbedürfnis zu beeinträchtigen
- e) den freien Durchgang für Passanten oder die bestimmungsgemäße Benützung von Anlagen und Einrichtungen, welche der Allgemeinheit gewidmet sind, durch unbegründetes Herumstehen, Herumsitzen oder durch Deponieren von Gegenständen aller Art zu behindern oder einzuschränken

Art. 13 Ortsbild- und Landschaftsschutz

- 1 Es ist in jeder Hinsicht verboten, das Orts- und Landschaftsbild durch Bauten, Deponieplätze und dergleichen zu verunstalten.
- 3 Vorübergehende oder ständige Beleuchtungen von Gebäuden und Landschaften inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt.

C. Störungen und Emissionen aller Art

Art. 14 Störungen im Allgemeinen

- 1 Übermässige, nach Ortsgebrauch ungewöhnliche sowie für die Öffentlichkeit schädliche Einflüsse und Störungen, insbesondere durch Rauch, Gas oder Russ, Gestank, Lärm, Licht, Erschütterungen und anderes sind verboten.

Art. 15 Feuer machen

- 1 Für jedes Feuer im Siedlungsgebiet braucht es eine Bewilligung der Gemeinde, ausgenommen auf Feuerstellen. Es ist verboten, Material aller Art im Freien zu verbrennen, ausgenommen sauberes, trockenes Holz sowie Kohle.

Art. 16 Knallkörper, Feuerwerk, andere pyrotechnische Gegenstände und Himmelslaternen *

- 1 Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.
- 2 Vom Verbot ausgenommen sind Feuerwerkskörper der Kategorie F1¹⁾, soweit sie keine speziellen Lärmeffekte produzieren.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Anlässe von regionaler und überregionaler Bedeutung auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- 4 Er kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder eine Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.
- 5 Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

1) Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind (Ziffer 2.1 Anhang 1 zur eidgenössischen Sprengstoffverordnung).

Art. 17 Lärm

- 1 Die nachfolgenden Grundsätze gelten, soweit die eidgenössische Lärmschutzgesetzgebung Raum für kommunale Regelungen lässt bzw. den kommunalen Behörden einen Beurteilungsspielraum einräumt. *
- 1a* Jeder Lärm, der durch gebührende Rücksicht vermieden oder vermindert werden kann, ist verboten.
- 2 Soweit die nachfolgenden Artikel keine speziellen Regelungen enthalten, gilt Folgendes:
 - a) Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 7:00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23:00 bis 7:00 Uhr.

- b) Während der Nachtruhe ist jeglicher Lärm zu unterlassen, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört. Verboten sind im Freien insbesondere folgende Aktivitäten: Singen, Musizieren, lautes Reden, Schreien, Johlen und dergleichen; der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und dergleichen; unnötiges Hupen und vermeidbarer Fahrzeuglärm; Waschen von Autos, Maschinen und dergleichen.
 - c) Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.
 - d) Zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
 - e) Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Buchstabe a) sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
 - f) Betreiber von Lokalen und Anlagen mit Publikumsverkehr sind verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Ermahnung, Wegweisung, bei Bedarf Einsetzung temporärer, privater Ordnungsdienste usw.), damit Besucher innerhalb und ausserhalb ihrer Lokale auf ihrem Privatgrund keinen unnötigen Lärm verursachen.
 - g) Die Bewilligungsbehörde kann die Betreiber verpflichten, hierfür auf eigene Kosten einen privaten Ordnungsdienst einzustellen, der über die erforderlichen Eignungen verfügt. Die Personen, welche diesen Dienst versehen, müssen bei der Gemeinde mit den Personalien und einem Auszug aus dem Strafregister angemeldet werden.
- 3 Die Vorschriften betreffend Gastwirtschaftspolizei sind im Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde enthalten.
- 4 Die Vorschriften betreffend öffentliche Ruhetage richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 18 Arbeiten im Allgemeinen

- 1 Bei Arbeiten aller Art sind die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt zu treffen. Maschinen, Werkzeuge, Apparate und andere Geräte, welche Lärm verursachen, müssen mit schalldämpfenden Einrichtungen gemäss den aktuellen technischen Möglichkeiten versehen werden.
- 2 Während der Sommersaison (1. Juli bis 15. Oktober) und während der Wintersaison (20. Dezember bis Ostern) dürfen Arbeiten, welche Emissionen aller Art verursachen, einschliesslich Bauarbeiten sowie Transporte und Verkehr im Zusammenhang mit Bauarbeiten, nur zu den folgenden Zeiten ausgeführt werden:

von 08:00 bis 12:00 Uhr

von 13:00 bis 20:00 Uhr

In der Zwischensaison gelten folgende Zeiten:

von 07:00 bis 12:00 Uhr

von 13:00 bis 20:00 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten ist es im Siedlungsgebiet verboten, Arbeiten auszuführen bzw. Geräte, Maschinen oder Apparate zu verwenden oder laufen zu lassen, welche Emissionen aller Art verursachen. Erlaubt ist dies nur in geschlossenen Räumen, sofern die Nachbarschaft dadurch nicht gestört wird.

Die besonderen Verhältnisse bei Handels- und Gewerbebetrieben sowie bei der Landwirtschaft sind gebührend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

- 3 Bauarbeiten: Bauherrschaft und Bauleitung sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Einschränkungen bei Bauarbeiten streng eingehalten werden. Sie werden im Falle von Widerhandlungen bestraft.
- 4 Arbeiten, die grossen Lärm verursachen wie Bohrungen für Anker, Bohren und Hämmern im Fels, Sprengen, Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen etc. bedürfen einer Spezialbewilligung der Baubehörde.

- 5 Die Arbeitszeiten für Erdsondenbohrungen werden mit der entsprechenden Bewilligung festgesetzt. Diese Arbeiten sind im Prinzip ganzjährig zu den Zeiten gemäss Absatz 2 erlaubt. Je nachdem wo sie durchgeführt werden – zum Beispiel in Wohnquartieren oder in der Nähe von Beherbergungsbetrieben – kann die Baubehörde die Arbeitszeiten einschränken.

Art. 19 Feld- und Gartenarbeiten

- 1 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten wie zum Beispiel Häcksler, Fräsen, Rasenmäher, Motorsensen und Motorsägen sind so zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.
- 2 Für Garten- und Feldarbeiten, welche Lärm verursachen, gelten im Siedlungsgebiet die Zeiten gemäss Artikel 18.
- 3 Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind landwirtschaftliche und industrielle Zugfahrzeuge sowie Heugebläse und -belüftungen.

Art. 20 Motorfahrzeuge

- 1 Beim Gebrauch von Motorfahrzeugen ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Im besonderen dürfen Motoren nicht mit zu hoher Tourenzahl und nicht bei Stillstand des Fahrzeuges laufen gelassen werden. Auch Türenknallen und unnötiges Hupen ist zu unterlassen.
- 2 Der Benützer von Fahrzeugen und Garagen hat jede vermeidbare Störung von Drittpersonen zu unterlassen, dies sowohl auf Privatgrund als auch auf allen gemäss eidgenössischer Gesetzgebung nicht öffentlichen Strassen.

Art. 21 Spiel, Unterhaltung und Sport

- 1 Beim Spielen im Freien ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Von 22 bis 7 Uhr sind Spiele, Unterhaltung und Sport aller Art, welche Lärm verursachen, verboten. Sportveranstaltungen im Freien sind von 22 Uhr an verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde.

- 2 Bei Spielen und sportlichen Aktivitäten, welche den Strassenverkehr stören bzw. Drittpersonen gefährden oder belästigen können, ist die gebührende Rücksicht zu nehmen. Das gilt insbesondere für Modellflugzeuge und -autos mit Fernsteuerung.
- 3 Der Gebrauch von Motorschlitten ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Gemeinde erlaubt.

Art. 22 Massnahmen bei Verstössen

- 1 Die Gemeindepolizei ist berechtigt, im Falle von Verstössen die betreffenden Arbeiten oder Übungen einstellen zu lassen, Maschinen, Geräte und andere Einrichtungen, welche nicht zulässigen Lärm verursachen, auszuschalten sowie Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.
- 2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 erwähnten Massnahmen ist die Gemeindepolizei berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit allen erforderlichen Mitteln durchzusetzen.
- 3 Werden die Übertretungen in Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungstätten begangen, so kann die Gemeindepolizei überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

D. Jugendschutzmassnahmen

Art. 23 Alkohol- und Nikotinkonsum

- 1 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Nikotin im öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Raum grundsätzlich untersagt.
- 2 Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von Spirituosen und Alcopops auf öffentlichem Grund untersagt. Im Übrigen richtet sich der Alkoholkonsum nach dem Gastwirtschaftsgesetz.

- 3 Stellt die Polizei Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke und die Rauchwaren sichergestellt und vernichtet sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.
- 4 Als Konsum gilt auch das Mitführen eines angebrochenen Behältnisses mit einem alkoholischen Getränk.

Art. 24 ... *

E. Öffentliche Sicherheit

Art. 25 Prinzip

- 1 Sämtliche Handlungen, welche die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Tieren oder die Sicherheit von Sachen gefährden können, sind zu unterlassen.

Art. 26 Schiessen

- 1 Auf Gemeindegebiet von Scuol ist jegliches Schiessen mit Munition verboten. Vorbehalten sind die besonderen Vorschriften betreffend Jagd und militärische Übungen. Für das Üben mit Waffen stehen die regionalen Schiessanlagen zur Verfügung.
- 2 Für besondere Fälle kann die Gemeinde Ausnahmewilligungen erteilen.

Art. 27 Sprengen

- 1 Für das Sprengen im Siedlungsgebiet ist eine Bewilligung des Gemeindebauamtes nötig.
- 2 Sprengarbeiten, welche im übrigen Gemeindegebiet ausgeführt werden müssen, sind dem Bauamt mindestens 24 Stunden im Voraus zu melden.

Art. 28 Schneeräumung

- 1 Es ist verboten, Schnee von Dächern, Terrassen, Plätzen und Nebenstrassen auf öffentliche Strassen und Trottoirs zu werfen.
- 2 Bei starken Schneefällen sind Ausnahmen unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a) Der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr muss geregelt werden.
 - b) Der abgeworfene Schnee muss sofort auf eigene Kosten entfernt werden.
- 3 Wo Dachtraufen entlang von Strassen verlaufen, haben die Grundeigentümer durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. *
- 4 In der Bauzone ist es Sache des Eigentümers, seinen privaten Zugang freizuhalten*.

Art. 29 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Einrichtungen

- 1 Die Eigentümer und Bewohner von Gebäuden haben dafür zu sorgen, dass keine losen Teile derselben auf öffentliche Plätze und Strassen fallen.
- 2 Unberechtigten Personen ist es verboten, Brücken, Stege, Kanäle, Schächte, Jauchegruben abzudecken und Deckel von Hydranten wegzunehmen sowie Schutzvorrichtungen aller Art zu lockern oder zu entfernen.

Art. 30 Signalisation von Gefahren

- 1 Anlagen, von denen eine Gefahr ausgehen kann, sind in angemessener Weise zu signalisieren.
- 2 Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Sockel, Türen etc. längs des öffentlichen Grundes sind mit den notwendigen Warneinrichtungen zu versehen.

Art. 31 Stacheldraht und Zäune

- 1 Die Verwendung von Stacheldraht ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.
- 2 Elektro- und Drahtzäune im Gelände sind sofort nach der Weide, spätestens jedoch auf Ende November zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

F. Vorschriften betreffend Tiere

Art. 32 Prinzip

- 1 Tiere sind so zu halten, dass sie die Leute weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise stören.

Art. 33 Hunde

- 1 Jeder Hund muss vom Halter bei der Gemeinde gemeldet werden. Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Bei einem Besitzerwechsel ist der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.
- 2 Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater, Kinos etc. mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.
- 3 In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in Gastwirtschaftsbetrieben, öffentlichen Parkanlagen sowie Wildruhezonen sind Hunde an der kurzen Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann für weitere Areale (zum Beispiel Wege entlang von Wiesland) einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Leinenzwang vorsehen und diesen entsprechend signalisieren.

- 4 Das Laufenlassen von Hunden ohne Aufsicht ist verboten. Ebenso ist es verboten, Hunde im Freien fortwährend bellen zu lassen.
- 5 Wer einen Hund hält oder führt, muss dessen Kot auf öffentlichem und privatem Grunde Dritter unverzüglich beseitigen.
- 6 Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht, bissige Hunde nur mit einem völlig sicheren Maulkorb freigelassen werden. Bei Hunden, welche die Öffentlichkeit durch bösesartiges und widerliches Verhalten belästigen, kann die Gemeinde anordnen, dass sie ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden.
- 7 Die Polizei kann unbeaufsichtigt herumstreifende oder nicht identifizierbare Hunde einfangen. Als unbeaufsichtigt gelten Hunde, die tagsüber oder nachts während mehrerer Stunden herrenlos herumlaufen. Werden sie nicht innert drei Tagen unter Bezahlung der Unkosten abgeholt, kann die Polizei über sie verfügen.

Art. 34 Katzen

- 1 Die Gemeinde kann anordnen, dass kranke oder ausgesetzte Katzen ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden.
- 2 Steigt die Anzahl Katzen in einem Quartier auf ein offensichtliches Übermass, kann die Gemeinde eine Reduktion anordnen.

G. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 35 Zuständigkeiten des Gemeindevorstands

- 1 Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs zuständig.*

- 2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kantonalen Behörden, gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.
- 3 Die Polizei ist berechtigt
 - a) Bussen für Verstösse im ruhenden Verkehr (parkierte Fahrzeuge) zu erheben sowie für die Nichtbeachtung von Signalisationen, welche von der zuständigen Behörde / dem zuständigen Amt genehmigt sind
 - b) Bussen gemäss eidgenössischem Ordnungsbussengesetz (OBG) zu erheben. *
- 4 (aufgehoben)*

Art. 35a Winterdienst, Winterwanderwege, Schlittelpisten, Motorschlitten *

- 1 Die gemeindeeigenen Verkehrsanlagen werden während des Winters von der Gemeinde offengehalten, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht und es die Gefahrenlage zulässt. Der Gemeindevorstand bezeichnet im Rahmen der von der Gemeinde gesprochenen Kredite die jeweils zu räumenden Verkehrsanlagen.
- 2 Ausserhalb der Bauzone definiert der Gemeindevorstand – unter Berücksichtigung der Vorgaben im Generellen Erschliessungsplan – mittels Verordnung, welche Strassen im Winter:
 - a) für Motorfahrzeuge befahrbar geräumt werden,
 - b) auf welchen Strassen (von der Gemeinde oder von Privaten) Winterwanderwege angelegt werden, und
 - c) auf welchen Strassen (von der Gemeinde oder von Privaten) Schlittelpisten angelegt werden.
- 3 Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzone, welche von der Gemeinde gestützt auf Absatz 1 und 2 weder geräumt noch als Winterwanderwege/Schlittelpisten genutzt werden, dürfen weder privat geräumt noch privat für Motorschlitten passierbar gemacht

werden. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen (Winterholzschlag, Zufahrt nach S-charl und Sinestra gemäss Art. 8 Abs. 4 Flur- und Waldstrassengesetz, Fütterung von Tieren im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebs etc.) entscheidet der Gemeindevorstand, wobei hierfür das Bedürfnis auf Zufahrt zu privaten Wohnhäusern nicht genügt.

- 4 Betreffend Nutzung von Motorschlitten (inkl. Quadtracs und ähnlichen Fahrzeugen) sowie von Pistenfahrzeugen gilt folgendes:
 - a) Die Nutzung von Motorschlitten (inkl. Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen) ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Ausgenommen davon sind:
 - Fahrten gemäss Art. 3 Flur- und Waldstrassengesetz
 - Fahrten auf Gemeindestrassen (aber nicht auf Wanderwegen), für welche kein Fahrverbot besteht oder eine Bewilligung gemäss Art. 4 (und Art. 8 Abs. 3) Flur- und Waldstrassengesetz erteilt werden kann, sowie
 - mit Bewilligung der Gemeinde Personal- und Materialtransporte für Gastwirtschaftsbetriebe im Skigebiet.
 - b) Die Nutzung von Pistenfahrzeugen ist ausschliesslich auf Ski- und Schlittelpisten, den Skifahrern dienenden Talabfahrtswegen, Langlaufloipen und Winterwanderwegen sowie auf den für den Unterhalt der Anlagen notwendigen Zufahrten zulässig.
- 5 Die Gemeinde ist befugt, bei der Schneeräumung den Schnee unter möglicher Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzenden privaten Grundstücke abzulagern. Die betroffenen Grundstücke sind von der Gemeinde nach der Schneeschmelze von Split und Abfällen zu reinigen. Von der Gemeinde verursachte Schäden an Bauten, Zäunen oder Pflanzen werden von der Gemeinde vergütet.

Art. 36 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge

- 1 Parkierte Fahrzeuge, welche den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder vorschriftswidrig abgestellt sind, dürfen mit einem geeigneten Gerät an einem Rad blockiert oder von der Polizei auf Kosten

des Halters oder Fahrers entfernt werden, sofern dieser die polizeilichen Anordnungen nicht befolgt. Der Fehlbare kann auch bestraft werden.

- 2 Die Gemeinde kommt nicht für Schäden an Fahrzeugen auf, welche trotz Mahnung nicht entfernt werden und deshalb weggeschafft werden müssen.
- 3 Fahrräder und Motorfahrräder müssen auf dem Trottoir abgestellt werden, und zwar so, dass sie weder die Fussgänger behindern noch Schäden an Häusern verursachen.
- 4 Auf Strassen ohne Trottoirs sind Fahrräder und Motorfahrräder so abzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- 5 Die Polizei kann vorschriftswidrig abgestellte Fahrräder und Motorfahrräder beschlagnahmen.
- 6 Das Stehenlassen von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften aller Art ausserhalb des unmittelbaren Siedlungsbereichs des Dorfs ist nur vorübergehend gestattet. Als vorübergehend gilt eine ununterbrochene Dauer von höchstens 14 Tagen, wobei das Verstellen innerhalb eines Umkreises von weniger als 500 m die ununterbrochene Dauer im vorstehenden Sinne nicht unterbricht.
- 7 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund, im Wald, auf Wiesen und Weiden verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.

F. Vorschriften betr. Umwelt

Art. 37 Wildruhezonen

- 1 Für die Wildruhezonen gilt die besondere Gesetzgebung (zum Beispiel das Baugesetz).

Art. 38 Befahren von Wiesen, Weiden und Wald

- 1 Es ist verboten, Wiesen, Weiden und Wälder mit Motorfahrzeugen abseits von Strassen und Wegen zu befahren, ausser wenn es für die Bewirtschaftung oder Nutzung geschieht.
- 2 Was die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 betrifft, haben neben der Polizei auch die kantonalen Wildhüter alle Befugnisse und Pflichten der Polizei.

III. Strafbestimmungen, Verfahrenskosten, Schlussbestimmungen

Art. 39 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und darauf gestützt erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von 50 bis 10 000 Franken bestraft. *
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes. *

Art. 40 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren *

- 1 Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.
- 2 Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. ¹⁾
- 3 Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
Ausnahmen:
 - Die Straftat ist von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes verübt worden.

– Es bestehen besondere Verfahrensvorschriften.

Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.²⁾

¹⁾ Art. 8 Abs. 3 GG (Gemeindegesezt, BR 175.050)

Art. 2 EGzStPO (Einführungsgesezt zur Schweizerischen Strafprozessordnung, BR 350.100)

²⁾ Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

Art. 41 Ordnungsbussenverfahren *

- 1 Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.
- 2 Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können und bestimmt den Bussenbetrag (maximal 300 Franken).
- 3 Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss.¹⁾
- 4 Soweit die Gemeinde für die Erhebung von Ordnungsbussen nach bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung zuständig ist²⁾, bezeichnet der Gemeindevorstand die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

¹⁾ Art. 45–49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

²⁾ vgl. Art. 44a Abs. 3 EGzStPO

Art. 42 Verfahrenskosten *

- 1 Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von 50 bis 500 Franken erhoben. Kostspflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche oder sein Verhalten verursacht hat.
- 2 Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen. Für die Gemeindefunktionäre gelten unter Berücksichtigung von Grundgehalt bzw. Pauschalentschädigungen, Sitzungsgeldern, Sozial- und Gemeinkosten folgende Entschädigungsansätze (in Franken pro Stunde):

- | | |
|---|-------|
| – Gemeindepräsident und Vorstandsmitglieder | 140.– |
| – Gemeindeschreiber, Abteilungsleiter | 106.– |
| – Sachbearbeiter | 85.– |
| – Sekretariat | 68.– |
- 3 Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können zusätzlich zur Gebühr gemäss Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.
- 4 Soweit betreffend Verfahrenskosten keine Regelung besteht, gelten die Absätze 1 bis 3 subsidiär auch für Verfügungen und Verwaltungsstrafverfahren, welche die Gemeinde gestützt auf das übrige kommunale und das kantonale Recht erlässt bzw. durchführt. Ausgenommen davon sind Einspracheverfahren betreffend Steuern und Gebühren.

Art. 43 Vollzug *

- 1 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 44 Rechtsmittel *

- 1 Gegen Verfügungen, die – gestützt auf dieses Gesetz – nicht vom Gemeindevorstand erlassen wurden, kann bei diesem innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 45 Wiederherstellung

- 1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Gemeinde berechtigt, dafür zu sorgen oder anzuordnen, dass eine beschädigte Sache in Ordnung gebracht oder wiederhergestellt wird
- 2 Die fehlbare oder verantwortliche Person hat die Kosten zu übernehmen.

Art. 46 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das vorliegende Polizeigesetz tritt nach seiner Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Juli 2015 in Kraft.
- 2 Es ersetzt die entsprechenden Gesetze der vormaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.
- 3 Die *Verordnung über die Ausübung des Taxametergewerbes in der Gemeinde Scuol* vom 20. Mai 1979 wird aufgehoben. *

Art. 47 Sprache *

- 1 Dieses Gesetz gibt es in romanischer und deutscher Sprache. Massgebend für seine Auslegung ist die romanische Fassung.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 14. Juni 2015 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Christian Fanzun

Der Gemeindeschreiber:

Andri Florineth

Anhang: Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkraft-treten	Änderung	Anlass
Art. 2 Abs. 1	25-09-2022	26-09-2022	geändert	Teilrevision
Art. 2 Abs. 2 bis 4	25-09-2022	26-09-2022	aufgehoben	Teilrevision
Art. 11	25-09-2022	26-09-2022	geändert	Teilrevision
Art. 16	25-09-2022	26-09-2022	geändert	Teilrevision
Art. 17 Abs. 1	25-09-2022	26-09-2022	eingefügt	Teilrevision
Art. 17 Abs. 1a	25-09-2022	26-09-2022	neu nummeriert (vorher Abs. 1)	Teilrevision
Art. 24	25-09-2022	26-09-2022	aufgehoben	Teilrevision
Art. 28 Abs. 3 u. 4	18-05-2025	01-07-2025	geändert	Teilrevision ¹⁾
Art. 35 Abs. 1 u. 3	18-05-2025	01-07-2025	geändert	Teilrevision ¹⁾
Art. 35 Abs. 4	18-05-2025	01-07-2025	gestrichen	Teilrevision ¹⁾
Art. 35a	18-05-2025	01-07-2025	neu	Teilrevision ¹⁾
Art. 39 Abs. 1	25-09-2022	26-09-2022	geändert	Teilrevision
Art. 39 Abs. 2	25-09-2022	26-09-2022	eingefügt	Teilrevision
Art. 40	25-09-2022	26-09-2022	geändert	Teilrevision
Art. 41	25-09-2022	26-09-2022	geändert	Teilrevision
Art. 42	25-09-2022	26-09-2022	neu nummeriert (vorher Art. 44) und geändert	Teilrevision
Art. 43	25-09-2022	26-09-2022	aufgehoben und durch neuen Artikel mit derselben Nummer ersetzt	Teilrevision
Art. 44	25-09-2022	26-09-2022	neu nummeriert (vorher Art. 42) und geändert	Teilrevision
Art. 46 Abs. 3	25-09-2022	26-09-2022	eingefügt	Teilrevision
Art. 47	25-09-2022	26-09-2022	eingefügt	Teilrevision

¹⁾ Teilrevision des Gesetzes über die Benützung von Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen